

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2021/12/13 Ra 2020/02/0136

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.2021

## **Index**

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
90/01 Straßenverkehrsordnung

## **Norm**

AVG §8  
B-VG Art11  
B-VG Art133 Abs6 Z1 idF 2018/I/022  
B-VG Art133 Abs6 Z2 idF 2018/I/022  
B-VG Art133 Abs6 Z3 idF 2018/I/022  
B-VG Art133 Abs8  
StVO 1960 §54 Abs2  
VwGG §21 Abs1 Z3  
VwGG §28 Abs3  
VwGG §34 Abs1  
VwGVG 2014 §38  
VwRallg

## **Rechtssatz**

Die revisionswerbende Partei stützt ihre Revisionslegitimation auf § 54 Abs. 2 StVO 1960 und behauptet, in einem "Verfahren gemäß § 54 Abs. 2 StVO 1960" Formalpartei zu sein. Diese Bestimmung räumt weder der Revisionswerberin ausdrücklich ein behördliches Revisionsrecht ein, noch ist ein solches daraus ableitbar. Ebenso wenig wird darin der Revisionswerberin Parteistellung eingeräumt. Die revisionswerbende Partei meint, in ihrem Recht auf Wahrung der objektiven Rechtmäßigkeit der Entscheidung verletzt zu sein. Eine Amtsrevision, somit eine Revision zur Wahrung der subjektiven öffentlichen Rechte, steht allerdings nur der vor dem VwG belannten Behörde (Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG) - sowie der gemäß § 21 Abs. 1 Z 3 VwGG an die Stelle der belannten Behörde eintretende Oberbehörde zu (Art. 133 Abs. 6 Z 3 B-VG; dies wäre fallbezogen - zumal die StVO 1960 gem. Art. 11 B-VG in der Vollziehung eine Angelegenheit des Landes ist - die Kärntner Landesregierung). Der Landeshauptstadt Klagenfurt kommt jedoch keine Revisionslegitimation zu. Auch für die Einräumung der Stellung als Formalpartei gibt es keine gesetzliche Grundlage im Verfahren. Im Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung der StVO 1960 kommt weder dem Gemeinderat, noch der Landeshauptstadt Klagenfurt in Ermangelung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage somit weder die Stellung einer Formalpartei zu, noch werden ihr bzw. ihm subjektive Rechte oder das Revisionsrecht an den VwGH eingeräumt. Ein subjektives Recht auf Geltendmachung der in der Zulassungsbegründung aufgeworfenen Fragen zur rechtlichen Beurteilung durch das VwG steht der revisionswerbenden Partei nicht zu. Die Revision war daher mangels Legitimation als unzulässig zurückzuweisen.

## **Schlagworte**

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2 Parteibegriff  
Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020020136.L02

## **Im RIS seit**

01.02.2022

## **Zuletzt aktualisiert am**

01.02.2022

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)